

Bedingungen

für die

3,9 % s Wohnbuanleihe 2009-2020/4

der



(ISIN AT000B073796)

mit Wandlungsrecht auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die s Wohnbaubank AG (s **Wohnbaubank** oder **Emittentin**) begibt die 3,9 % s Wohnbuanleihe 2009-2020/4 (die **Schuldverschreibungen**) im Wege einer Daueremission.

(2) Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennwert von je EUR 100,00 zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.

§ 2

Sammelverwahrung

Die auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b Depotgesetz zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde verbrieft, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Stücke von Schuldverschreibungen besteht nicht.

§ 3

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 7.4.2009 (der **Verzinsungsbeginn**) und endet mit Ablauf des dem 28.1.2020 (der **Tilgungstermin**) vorangehenden Tag.

§ 4

Verzinsung

(1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Verzinsungsbeginn. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Kupontermin (wie nachfolgend definiert) (ausschließlich) bzw. von jedem Kupontermin (einschließlich) bis zum nachfolgenden Kupontermin (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**). Der Nominalzinssatz für die gesamte Laufzeit beträgt 3,9 % p.a.

(2) Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 28.1. eines jeden Jahres (jeweils ein **Kupontermin**), erstmals am 28.1.2010, ausbezahlt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem Tilgungstermin bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tages.

(3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual (ISMA).

§ 5 Tilgung

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Schuldverschreibungen am 28.1.2020 zu 100 % des Nominales zurückzuzahlen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit einzelne oder alle Schuldverschreibungen im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 6 Wandlung

(1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00 berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende Partizipationsscheine gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG im Nennbetrag von je EUR 1,00 der Emittentin. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 pro Partizipationsschein.

(2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am 28.1.2011 (jeweils ein **Wandlungstermin**), ausgeübt werden.

(3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes (**Wandlungserklärung**) muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 10 dieser Bedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen sein. Ein **Bankarbeitstag** meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Banken zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 10 definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung.* Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsscheine durch das depotführende Kreditinstitut.

(5) *Ausstattung der Partizipationsscheine.* Die Wandlung erfolgt in auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG. Die Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Stammaktien der s Wohnbaubank AG ausgeschüttete Dividende, maximal jedoch 15 % p.a. vom Nennwert (die **Vergütung**). Die Vergütung der Partizipationsscheininhaber

ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktien fällig. Das Partizipationskapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös in der Höhe des Nominales des ausgegebenen Partizipationskapitales verbunden und kommt erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zum Zug. Die Partizipationsscheininhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Emittentin teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 112 AktG zu erhalten. Die Emittentin wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsscheine gemäß § 14 veröffentlichen. Den Partizipanten ist ein ihrem bisherigen Partizipationsscheinbesitz proportionales Bezugsrecht an neu auszugebenden Partizipationsscheinen einzuräumen, wenn ausschließlich Partizipationsscheine begeben werden. Sollte den Partizipationsscheininhabern kein solches Bezugsrecht eingeräumt werden, so muss der Ausgleich in anderer Weise erfolgen. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie beispielweise das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.

(6) Zur Bedienung des Wandlungsrechtes wurde der Vorstand der Emittentin anlässlich der Hauptversammlung vom 3.4.2008 ermächtigt, Partizipationskapital der s Wohnbaubank AG bis zu einem Gesamtnomiale von EUR 50.000.000 durch Ausgabe von auf Inhaber lautenden Partizipationsscheinen auszugeben. Die Ausgabe von Partizipationsscheinen ist vom Vorstand insoweit durchzuführen, als Inhaber von der s Wohnbaubank AG begebener Schuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

§ 7

Dividenden- / Zinsberechtigung

Bei einer Wandlung sind die Partizipationsscheine für das gesamte laufende Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Stückzinsen fallen nicht an.

§ 8

Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich und ohne Einschränkung, rechtzeitig Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.

(2) Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag. Es ergibt sich dadurch keine Anpassung der Zinsperioden. Der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätungen zu verlangen.

(3) Der Ausdruck „TARGET Geschäftstag“ im hier verwendeten Sinn meint einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger, geöffnet ist.

(4) Kapital und Zinsen werden den Inhabern der Schuldverschreibungen gutgeschrieben ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger steuerrechtlicher, devisenrechtlicher sowie sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung einer eidesstattlichen Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden dürfen.

§ 9 Kündigung

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

§ 10 Zahlstelle

- (1) Hauptzahlstelle ist die Erste Group Bank AG.
- (2) Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Banken, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (3) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt über die jeweilige für den Inhaber depotführende Stelle.

§ 11 Verjährungsfrist

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 12 Haftung

Die Emittentin haftet für die Zahlungen von Zinsen und Kapitals aus dieser Schuldverschreibungen mit ihrem Vermögen.

§ 13 Börsezulassung

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Dritten Markt der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) *Internetseite*. Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der Internetseite der Emittentin abrufbar unter "<https://www.sparkasse.at/swohnbaubank>".
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle*. Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin nach Maßgabe des § 13(1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

§ 15 Kapitalmaßnahmen / Folgeemissionen

Den Inhabern von Schuldverschreibungen gemäß diesen Bedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen ein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere oder ein anderer Ausgleich nicht zu.

§ 16 **Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 17 **Steuerliche Behandlung**

(1) Die Schuldverschreibungen sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsscheine der Emittentin entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“. Die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Schuldverschreibungen sind im Rahmen der Sonderausgabenregelung gemäß § 18 (3) Z. 2 EStG 1988 als Sonderausgaben absetzbar.

(2) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine KEST abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KEST-freien Anteils gemäß § 97 EStG als abgegolten.

(3) Wir weisen darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen dieses Veranlagungsproduktes für den Kunden ergeben können.

§ 18 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.

(3) *Gerichtsstand.* Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen in Wien, Innere Stadt zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.